

# Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

№ 186.

Mittwoch

den 12. August

1857.



Im Verlage Bosscher Erber.

Redakteur C. C. Müller.

Dossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 12. August.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Kaiserlich östereichischen Staats-Beamten den Rothten Adler-Orden zu verleihen, und zwar:

die zweite Klasse: dem Ministerialrath Freiherrn von Brentano im Finanz-Ministerium;

die dritte Klasse: dem Regierungsrath und Haupt-Münzmeister Ritter Hassenbauer von Schiller und dem Ministerial-Sekretair Grafen Wilczek im Finanz-Ministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem praktischen Arzt hieselbst Dr. Katorp den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen; und

Den Advokat-Anwalt und Beigeordneten, Justizrath Cadenbach zu Koblenz, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl gemäß, als Bürgermeister der Stadt Koblenz für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Der bisherige Privat-Docent an der Universität zu Breslau, Dr. Kühle, ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der gedachten Universität; und

Der Departements-Thierarzt Koehe zu Köln zum Lehrer an der königlichen Thierarzneischule in Berlin ernannt worden.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern, Freiherr Senfft von Pilsach, ist von Stettin und der Großherzoglich badische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Freiherr Marschall von Bieberstein, von Frankfurt a. M. hier angekommen.

## Deutschland.

Berlin, 12. August.

Die dänische Depesche vom 24. Juni d. J., die so lange ein undurchdringliches Geheimniß bleiben zu sollen schien, ist jetzt endlich, und auch hier seltsamer Weise nicht von einem deutschen Blatte, vielmehr von dem belgischen Nord ihrem Wortlaute nach veröffentlicht worden. Diese Depesche des dänischen Ministers des Auswärtigen erscheint als ein Aktenstück, welches keine wesentliche Concessionen und kein besonders klar ausgesprochenes Eingehen auf diejenigen Forderungen der deutschen Großmächte enthält, welche sie der dänischen Depesche vom 13. Mai gegenüber stellte.

In der gedachten Depesche vom 13. Mai d. J. war die Absicht Dänemarks ausgesprochen, den holsteinischen Provinzialständen in deren spätestens im August zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung den revidirten Entwurf der Verfassung für die besondere Angelegenheiten des Herzogthums Holstein zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen. In Betreff des Gegenstandes der beabsichtigten Vorlage wurde sodann nochmals, um ja keinen Zweifel über die Intentionen Dänemarks zu lassen, in der Depesche hervorgehoben, daß sie namentlich auch diejenigen Bestimmungen umfassen werde, welche den Umfang der

besonderen Angelegenheiten des Herzogthums näher regeln, und somit den Ständen vollständig Gelegenheit gegeben werden würde, sich über die Abgränzung der ständischen Competenz frei und ungehindert auszusprechen.

Aus dieser Depesche ging somit hervor, daß anstatt der Vorlage der Gesamtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855, zu deren Vorlage die holsteinischen Provinzialstände vollständig berechtigt gewesen wären, da sie, ohne ihre Mitwirkung erlassen, eine wesentliche Beeinträchtigung der Verfassung des Herzogthums Holstein enthielt, den Ständen nur ein neu revidirter Entwurf einer Provinzialverfassung vorgelegt werden sollte, daß sich die Thätigkeit der Stände nur auf eine Berathung dieses Entwurfs erstrecken sollte, indem die Zusage in dem Patent vom 28. Januar 1852, daß sie ein beschließendes Votum erhalten sollten, von Dänemark unerfüllt geblieben ist, daß jene „berathende“ Mitwirkung sich auf die besonderen Angelegenheiten Holsteins beziehen sollte, und daß endlich von der lauenburgischen Ritter- und Landschaft überall keine Rede war.

In der östereichischen Depesche vom 20. Mai d. J. wurde hervorgehoben, daß das den holsteinischen Ständen zu gewährende freie Gehör für jetzt die Cabinette der deutschen Großmächte ihrer Pflicht enthebe, die deutsche Bundesversammlung zur Geltendmachung ihrer Rechte und Zukundigkeiten aufzufordern, daß indessen die Beseitigung jeder weiteren Irrung dadurch bedingt werde, „daß den holsteinischen und lauenburgischen Ständen unbenommen bleibe, namentlich auch die Stellung und Vertretung der betreffenden Landestheile in der Gesamtverfassung der Monarchie in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, da die Frage nach dem Verhältnisse der einzelnen Landestheile zu der Verfassung der Gesamtmonarchie schon des untrennbaren Zusammenhanges wegen nicht ausgeschlossen werden könne. Sehen wir nun, inwiefern die Antwort des dänischen Kabinetts in der Depesche vom 24. Juni eine andere Anschauung als die vom 13. Mai, namentlich eine der Erwartung Oesterreichs entsprechende enthält, und wie danach die Bedingung erfüllt werden soll, welche die östereichische Depesche vom 20. Mai an die „Beseitigung jeder weiteren Irrung und das einkzeitliche Absehen von einer Vorlage an den Bund knüpfte.“

Die Depesche vom 24. Juni kommt ausdrücklich darauf zurück, daß den Ständen Holsteins Gelegenheit gegeben werde, sich über die Bestimmungen auszusprechen, welche den Umfang der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums festsetzen, namentlich über die Competenz der Stände. Um ja keinen Zweifel über diese sogenannte Competenz zu lassen, wird als ausdrückliche Bedingung hinzugefügt, daß die Stände keinen Vorschlag zu machen hätten, der den Charakter eines Eingriffs in die Competenz der Vertretung der Gesamtmonarchie oder eines anderen Landestheils an sich trüge. Da nun z. B. die Domainenfrage als zur Competenz des dänischen Reichsrathes gehörig von der dänischen Regierung betrachtet wird, und